



HVBG

HVBG-Info 05/2000 vom 11.02.2000, S. 0442 - 0450, DOK 374.27

Kein UV-Schutz auf dem Heimweg wegen Alkoholgenusses - Verwertung einer Blutprobe - Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 19.11.1998 - L 5 U 47/98

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem Heimweg wegen Alkoholgenusses (2,22 Promille BAK) - Verwertung des Ergebnisses einer Blutprobe im Verwaltungsverfahren

- objektive Beweislast - Unterbrechung des Heimweges

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Mecklenburg-Vorpommern vom 19.11.1998 - L 5 U 47/98 -

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 19.11.1998

- L 5 U 47/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Das Ergebnis einer Blutprobe, die einem tödlich Verunglückten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft entnommen wurde, darf grundsätzlich auch im Verwaltungsverfahren der UV-Träger berücksichtigt werden.

Orientierungssatz:

1. Die objektive Beweislast für eine Unterbrechung des Heimweges und einen Aufenthalt an einem dritten Ort trägt nach den allgemeinen Regeln die Berufsgenossenschaft, die aus dem (nicht erweislichen) Umstand eine für sie günstige Rechtsfolge herleiten könnte. Gleiches gilt auch bei der Annahme, daß die Heimfahrt mit Verzögerung angetreten wurde (vgl BSG vom 28.07.1983 - 2 RU 51/82 = SozR 2200 § 550 Nr 58 = HVBG-INFO 9/1983, 82-83).
2. Sind sonstige Unfallursachen nicht erkennbar, so spricht bereits die Lebenserfahrung dafür, daß die auf Alkoholbeeinflussung beruhende Verkehrsuntüchtigkeit den Unfall verursacht hat. Nach der hier geltenden Beweislastverteilung trifft den Versicherungsträger die objektive Beweislast für das Vorliegen und die (Mit-)Ursächlichkeit von alkoholbedingter Verkehrstüchtigkeit, den Versicherten bzw hier die Hinterbliebenen des Versicherten trifft die objektive Beweislast für das Vorliegen und die (Mit-)Ursächlichkeit betriebsbezogener Umstände, zu denen auch die mit der Teilnahme am Straßenverkehr verbundenen Gefahren gehören (vgl BSG vom 28.06.1979 - 8a RU 98/78 = BSGE 48, 228/229 = VB 40/80).

I. Streitig ist die Gewährung von Hbl.-Rente aus der gesetzlichen UV.

Die Kläger sind Eltern des am .. geborenen und am .. tödlich verunfallten .. (Versicherter). Die Kläger beziehen Rente aus eigener Versicherung. Der Versicherte hatte zwei Geschwister und war seit Januar 1996 beim Sicherheitsdienst .. als Nachtportier und Wachmann beschäftigt. Zuletzt betrug sein monatliches Nettoeinkommen etwa 1.700 DM bis 1.800 DM. Der Versicherte war ledig, kinderlos und wohnte bei seinen Eltern. Die Kläger wurden

nicht (mit-)unterhalten; er führte das allgemein übliche Kostgeld ab und beteiligte sich mit 750 DM/Monat an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Am 25.12.1996 beendete er um 6 Uhr seinen Dienst im Hotel (Beginn der Arbeitszeit 23 Uhr des 24.12.1996) und verließ gegen 6.10 Uhr seinen Arbeitsplatz. Auf dem etwa 25 bis 30 km langen Heimweg kam er auf der Strecke nach etwa 15 km Fahrt ausweislich der polizeilichen Unfallanzeige aus ungeklärter Ursache mit seinem Pkw nach rechts von der Straße ab und prallte gegen einen Baum. Dabei wurde er schwer verletzt. Gegen 8.05 Uhr wurde die Polizei über den Unfall informiert. Dem Versicherten wurde durch einen (zufällig) vorüberfahrenden Sanitäter und die nur kurze Zeit später gegen 8.13 Uhr eintreffende Notärztin erste Hilfe geleistet. Gegen 8.34 Uhr verstarb der Versicherte noch am Unfallort. ...

Zur Sachverhaltsaufklärung holte die Beklagte eine schriftliche Auskunft der Zeugin vom Hörensagen, Frau X. und des Sozialamtes ein und zog Unterlagen der Staatsanwaltschaft einschließlich eines Befundberichts über die Bestimmung der Äthanolkonzentration bei. Der auf einer Untersuchung v. 9.1.1997 basierende Befundbericht v. 14.1.1997 weist eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,22 Promille (OSV-Blut) aus. Dieser Wert sei, so heißt es im Bericht, auf den Todeszeitpunkt übertragbar.

Mit streitigem Bescheid v. 4.3.1997 lehnte die Beklagte die Gewährung von Hbl.-Leistungen aus der gesetzlichen UV aufgrund des Unfalls ab. In der Begründung heißt es, der Versicherte habe sich auf dem Weg grundsätzlich unter Versicherungsschutz befunden. Aufgrund der festgestellten BAK sei er aber absolut fahruntüchtig gewesen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung schließe dies den rechtlich wesentlichen Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des versicherten Weges und dem Unfallereignis aus. Der Unfall sei vielmehr allein auf den hohen Alkoholgenuss zurückzuführen. Der gegen diesen Bescheid am 7.3.1997 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid v. 26.6.1997 zurückgewiesen.

Mit ihrer am 21.7.1997 beim SG erhobenen Klage haben die Kläger ihr Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung haben sie vorgetragen, die Blutentnahme sei entgegen den für die Staatsanwaltschaft verbindlichen Richtlinien über das Straf- und Bußgeldverfahren erst nach über zwei Wochen nach dem Todestag erfolgt. Nach dem Beschleunigungsgebot der RiStBV hätte eine eingehende Untersuchung der Leiche zur Feststellung der Todes- bzw. Unfallursache binnen ca. 4 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden müssen. Schon aus diesem Grund könne die ermittelte BAK nicht verwertet werden. Der Versicherte sei immerhin im Sicherheitsdienst tätig gewesen. Wie ihnen Bekannte bestätigt hätten, unterliege diese Personengruppe bei Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang einer besonderen rechtlichen und gesetzlichen Sorgfalt. Eine Untersuchung der Organe des Versicherten sei gänzlich unterblieben. Wäre eine gerichtsmedizinische Untersuchung innerhalb der dafür gesetzlich vorgeschriebenen 4-Stunden-Frist vorgenommen worden, wären andere Unfallursachen festgestellt worden. Aufgrund der unzureichenden Untersuchung alternativer Unfallursachen könnten andere Ursachen (etwa Herzstillstand, Bewußtlosigkeit) nicht ausgeschlossen werden. Einer Einäscherung wäre seitens der Kläger nicht zugestimmt worden, wäre ihnen die Zweifelhafteigkeit der durchgeführten Untersuchungen bewusst gewesen. Darüber hinaus sei von den Klägern kein Einverständnis zur Öffnung des Sarges erteilt worden. Im übrigen sei die Entnahme einer Probe am 9.1.1997 schon deshalb sehr fraglich, da sich am Unfalltag mehrere tödliche Unfälle im Raum J. ereignet hätten. Es

sei ein anderer Sarg als der des Versicherten geöffnet worden. Die Notärztin habe am Unfallort keine Hinweise auf eine mögliche Alkoholisierung festgestellt. Dies hätte aber angesichts der angeblichen hohen BAK der Fall sein müssen. Es sei nicht nachzuvollziehen, dass sich die angebliche Alkoholisierung erst an der Unfallstelle nach einer unfallfreien 20 km langen, streckenweise sehr kurvenreichen Fahrstrecke ausgewirkt haben soll. Der Versicherte habe fast gänzlich abstinert gelebt und wäre mit der angegebenen BAK schon in einer der ersten Kurven verunglückt. Er habe sich am frühen Morgen des Unfalltages von seinem Arbeitskollegen verabschiedet, ohne dass dieser Anzeichen von Alkoholgenuss oder Ausfallerscheinungen festgestellt habe. Das Gespräch habe bis etwa 8.20 Uhr gedauert. Nach Auskunft dieses Arbeitskollegen habe der Verunfallte im Dienst nie Alkohol getrunken. Es stelle sich die Frage, ob er Alkohol getrunken oder nach dem Unfalltod bis zum 9.1.1997 injiziert worden sei. Zwischen der Abfahrt .. gegen ca. 6.30 Uhr und dem Unfallzeitpunkt um etwa 8.05 Uhr verbleibe eine beachtliche Zeitdifferenz. Es stelle sich die Frage, was in diesem Zeitraum geschehen sei. Die Darlegung des Unfallsachverständigen, der Versicherte sei nicht angeschnallt gewesen, sei unzutreffend. Ihr Sohn habe sich stets angeschnallt. Andernfalls wäre er niemals losgefahren. Schließlich sei die Feststellung, der verunfallte Pkw habe senkrecht den Baum hochgestanden, äußerst fraglich. Dies widerspreche nach den Naturgesetzen jeder Logik. Ein Auto fahre niemals den Baum hoch, ein Pkw schon gar nicht, da bei einem Aufprall auf einen festen Gegenstand ein sofortiger Schleudereffekt erzeugt werde. Der Unfallbaum weise lediglich in 60 bis 70 cm Höhe Abschürfungen auf.

Das SG Rostock hat zur weiteren Sachverhaltsaufklärung schriftliche Auskünfte des Herrn H., Prof. Dr. W. und Frau Dipl.-Med. S. eingeholt und Beweis erhoben durch ein rechtsmedizinisches Gutachten Prof. Dr. W. In seinem rechtsmedizinischen Gutachten v. 22.1.1998 hat Prof. Dr. W. ausgeführt, die Blutentnahme sei am 9.1.1997 im Rahmen der am 6.1.1997 von der Staatsanwältin angeordneten fachärztlichen rechtsmedizinischen Leichenschau zwischen 7 und 8 Uhr vor der Feuerbestattung durchgeführt worden. Der Untersuchungsbefund sei der Staatsanwaltschaft am 18.1.1997 zugesandt worden. Die festgestellte BAK von 2,22 Promille sei auf den Todeszeitpunkt übertragbar, denn bei den Laboruntersuchungen seien keine Anzeichen bakterieller Zersetzung der Blutprobe festgestellt worden und die bei der Analytik eingesetzten Untersuchungsverfahren (Gaschromographie) ermöglichten den Nachweis bzw. Ausschluss bakterieller Prozesse über die Darstellung sog. Fäulnisalkohole. Eine Leichenöffnung sei von der Staatsanwaltschaft nicht für erforderlich erachtet worden. Die im Leichenschaubericht nachgewiesenen Verletzungen im Gesichtsschädel mit offenem Schädelbasisbruch sprächen für ein schweres Schädel-Hirn-Trauma. Naturgemäß könnten bei Verzicht auf eine innere Leichenschau andersartige am Todesgeschehen eventuell mitbeteiligte Faktoren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Gründe für die verzögerte Anordnung der Blutentnahme könne er nur mutmaßen. Ein "Grad der Sicherheit" i.S. der Wahrscheinlichkeitsberechnung für die Übertragbarkeit des ermittelten BAK-Wertes auf die Zeit des Todes könne nicht benannt werden. Es bestehe aber kein vernünftiger Zweifel daran, dass bei den gemäß Laborprotokoll vorliegenden Einzelwerten, die unter dem für Proben von Lebenden geforderten maximalen Variationskoeffizienten von 3 v.H. lägen, die BAK auf den Unfallzeitpunkt übertragbar sei. Nach dem

Alkoholdehydrogenaseverfahren (AHD) liege die BAK zwischen 2,32 und 2,35 Promille, nach dem gaschromographischen Verfahren zwischen 2,13 und 2,14 Promille bzw. zwischen 2,13 und 2,27 Promille. Der Mittelwert der Analysewerte betrage damit 2,22 Promille. Sollte der Versicherte "fast gänzlich abstinente" gelebt haben, müsse die Bewältigung von ca. 20 km mit einer BAK von 2,22 Promille als fragwürdig angesehen werden. Hinzu komme die Vermutung, dass bei der Unfallzeit 8.34 Uhr ein Schlafdefizit als zusätzlich belastender Faktor angenommen werden könne. Im allgemeinen seien bei alkoholungewohnten Personen bei derartigen Blutalkoholkonzentrationen schwere Trunkenheitsgrade bzw. Intoxikationszustände zu erwarten. Fallbezogene gutachterliche Aussagen zur Fahrsicherheit seien allerdings ohne Detailkenntnisse zum Unfall nicht möglich. Grundsätzlich gelte aber, dass bei einer BAK über 2 Promille ein chronischer Alkoholkonsum vermutet werden könne. Eventuelle Zweifel an der Identität der untersuchten Blutprobe könnten anhand der Rückstellprobe mittels einer genetischen Identitätsuntersuchung unter Einbeziehung der Blutprobe der leiblichen Eltern vorgenommen werden.

Mit Urt. v. 9.4.1998 hat das SG Rostock die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil des SG haben die Kläger Berufung beim LSG eingelegt. Zur Begründung tragen sie vor, das SG habe seine Entscheidung auf zwei Blutalkoholbestimmungen gestützt, die auf den am 9.1.1997 entnommenen Gewebsproben des Verstorbenen (Leichenblut) beruhten. Diese hätte jedoch nicht verwertet werden dürfen, da das gewonnene Untersuchungsmaterial einem Beweisverwertungsverbot unterliege. Die herrschende Meinung erkenne heute Beweisverbote an, die zwar nicht ausdrücklich in der Prozeßordnung geregelt seien, die aber aus der Verfassung abzuleiten seien. Dazu gehöre der allgemeine Grundsatz der Unzulässigkeit der Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel. Einhellig werde ein Beweisverwertungsverbot anerkannt, wenn durch die Beweiserhebung ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht einer Partei verletzt werde. Für den SG-Prozeß, wo das Prinzip der materiellen Wahrheit gelte, könne nichts anderes gelten. Denn der Staat müsse rechtmäßig handeln. Vorliegend sei mit der Erlangung des Beweismittels in die Grundrechte der Eltern aus Art. 1 und 2 GG eingegriffen worden. Die Menschenwürde sei verletzt, da in die körperliche Integrität der Leiche ohne Einwilligung eingegriffen worden sei, was bei einem Lebenden unbestritten unzulässig sei. Dieses Recht wirke bei einem Toten nach in einem Obhuts- und Integritätsrecht der nächsten Angehörigen, wie es einfach gesetzlich in § 168 StGB seinen Niederschlag gefunden habe. Der postmortale Persönlichkeitsschutz werde von Art. 1 des GG umfaßt. Zudem greife es in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht als Eltern ein, dessen Ausprägung auch Pietätsinteressen am aufgebahrten Sohn beinhalte. Es betreffe zudem auch die allgemeine Handlungsfreiheit der Kläger als Eltern, da dieses Grundrecht das Recht umfasse, körperliche Eingriffe in die sterbliche Hülle ihres Sohnes zu verbieten. Dieser Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit sei gerade nicht durch die verfassungsmäßige Ordnung gedeckt gewesen, denn es habe sich bei dem entnommenen Leichenblut um Material gehandelt, das aus einer Straftat stamme. Der die Gewebeproben entnehmende Mediziner habe sich mit der Entnahme am 9.1.1997 einer Leichenschändung strafbar gemacht. Von ihnen sei deshalb Strafanzeige gestellt worden. Der am Morgen des 25.12.1996 Verunglückte sei am 6.1.1997 von der Staatsanwaltschaft zur Bestattung freigegeben worden. Dies sei ihnen als den Angehörigen am gleichen Tag von der Polizeiinspektion telefonisch

mitgeteilt worden. Es sei ihnen nicht bekannt, wer nach der Freigabe die Anweisung zu einer Leichenblutentnahme gegeben habe. Blut und Oberschenkelmuskulatur seien am 9.1.1997 zwischen 7 und 8 Uhr im Krematorium R. entnommen worden, wobei der bereits vernagelte Sarg des Verunglückten aufgebrochen worden sei. Dass überhaupt eine Blutentnahme durchgeführt und der Sarg aufgebrochen worden sei, sei ihnen erst bei einer Akteneinsicht im März 1997 bekannt geworden. Eine Einwilligung zu diesem Eingriff in die Integrität der sterblichen Hülle ihres Sohnes sei von ihnen nicht erteilt worden, da sie überhaupt nicht eingeholt worden sei. Sie wäre aber sicherlich erteilt worden, wenn man ihnen den Zweck im einzelnen mitgeteilt und sie überhaupt gefragt hätte. Da dies jedoch tatsächlich nicht passiert sei, dürfe die festgestellte BAK dem Urteil nicht zugrunde gelegt werden. Die Zeugen hätten übereinstimmend ausgesagt, dass sie von einer Alkoholisierung des Verunglückten nichts bemerkt hätten. Es sei daher von einem Arbeitsunfall auszugehen und Hbl.-Leistungen seien zu gewähren.

II. Die Berufung ist zulässig (§§ 143 ff. SGG), hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Nach der in der mündlichen Verhandlung am 19.11.1998 von den Klägern erklärten Klagebeschränkung hat der Senat nur (noch) über den Anspruch auf Hbl.-Rente zu entscheiden.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten v. 4.3.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 26.6.1997 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Aufhebung der Bescheide und Verurteilung der Beklagten, ihnen Hbl.-Rente aus der gesetzlichen UV aufgrund des Unfalls des Versicherten zu gewähren.

Der Anspruch der Kläger auf Gewährung von Hbl.-Rente beurteilt sich nach den Rechtsvorschriften der RVO.

Die zum 1.1.1997 in Kraft getretenen Vorschriften des SGB VII kommen nicht zur Anwendung, denn Gegenstand des Rechtsstreits sind Leistungen aus einem vor diesem Zeitpunkt liegenden Versicherungsfall (vgl. §§ 212, 214 Abs. 2 SGB VII). Aus diesem Grunde können allein die bis zum 31.12.1996 geltenden Rechtsvorschriften Anwendung finden.

Gemäß § 589 Abs. 1 Nr. 3 RVO ist Hbl.-Rente zu gewähren, wenn der Tod des Versicherten auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist. Arbeitsunfall ist gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt nach § 550 Abs. 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Unfallereignisses als Arbeitsunfall ist damit unter anderem der Nachweis, daß der Unfall ein Arbeitsunfall i.S. der RVO war. Dazu muß nach zutreffender Rechtsprechung des BSG bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses der volle Beweis erbracht werden (vgl. BSGE 60, 58 = Breith. 1986, 883; BSGE 60, 80/83 = Breith. 1985, 664; BSGE 45, 1/9; BSGE 43, 110/111 = Breith. 1977, 872; BSGE 19, 52/53).

Die entscheidungserheblichen Tatsachen müssen nach den im sozialgerichtlichen Verfahren an die richterliche Beweismwürdigung und Überzeugungsbildung zu stellenden Anforderungen voll bewiesen werden (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, München 1991, III RdNr. 156, S. 122). Dieser Vollbeweis verlangt zwar nicht, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen mit absoluter, jede andere denkbare Möglichkeit

ausschließender Gewißheit festgestellt werden (BSGE 45, 285/286 f. = Breith. 1978, 930). Der Nachweis muss aber mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit geführt werden können (BSGE 45, 285/287 = Breith. 1978, 930; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, München 1991, III RdNr. 154, S. 121).

Nach den Ermittlungsergebnissen hatte sich der Versicherte am 25.12.1996 auf den Heimweg von einer Arbeitsstelle begeben. Dabei stand er grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen UV (vgl. etwa BSG Urt. v. 24.3.1998 - B 2 U 4/97 R - NJW 1998, 3294). Denn ein Arbeitsunfall ist auch ein Unfall, den ein Versicherter auf dem Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit erleidet. Allerdings hat der Gesetzgeber nicht jeden Weg unter Versicherungsschutz gestellt, der zur Arbeitsstätte führt oder von diesem Ort aus angetreten wurde. Vielmehr ist für den inneren Zusammenhang erforderlich, dass der Weg wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit bzw. nach Beendigung der Tätigkeit die eigene Wohnung vom Ort der Tätigkeit aus zu erreichen (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 m.w.N.). Maßgebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 m.w.N.). Fehlt es an einem solchen inneren Zusammenhang, scheidet der Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte von dem Ort der Tätigkeit aus gewöhnlich benutzt (BSG Urt. v. 5.5.1998 - B 2 U 40/97 R - NJW 1998, 3292 f. = Breith. 1999, 289 ff.; SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 m.w.N.).

Das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit wird vorliegend nicht durch Trunkenheit des Versicherten ausgeschlossen. Zwar ist nur derjenige versichert, der seine Arbeit zumindest dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechend verrichtet (vgl. BSGE 5, 168/171 = Breith. 1958, 219) und dessen Arbeit dem Unternehmen in irgendeiner Weise aus der Sicht des Arbeitens noch dienen kann (BSGE 20, 215/218 = Breith. 1964, 750), mithin ist ein Arbeitnehmer, der sich durch sein Verhalten von der versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit löst und damit den inneren Zusammenhang aufhebt, nicht mehr versichert. Das ist der Fall, wenn ein Versicherter infolge Volltrunkenheit nicht mehr in der Lage ist, eine irgendwie betriebsbezogene Tätigkeit auszuüben. Eine solche Situation liegt indes hier nicht vor. Der verunfallte Sohn der Kläger hat vor seinem tödlichen Unfall eine kurvenreiche Strecke von etwa 15 km ohne bekanntgewordene Zwischenfälle zurückgelegt. Ein Kraftfahrer, der infolge Alkoholgenusses sein Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher führen, aber immerhin noch fahren kann, ist einem im Stadium des Vollrausches befindlichen und deshalb nicht mehr arbeitsfähigen Versicherten nicht gleichzusetzen. Die Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholgenusses ist ein Zustand, der eine bestimmte, vor allem auf der Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit beruhenden Gefahr in sich birgt. Diese kann, muss sich im Einzelfall aber nicht verwirklichen. Bei einer solchen Alkoholbeeinflussung, wie sie auch beim Versicherten vorlag, kann der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Unternehmen noch hergestellt und aufrechterhalten werden, während dies bei einem Vollrausch, der eine zweckgerichtete Arbeit nicht mehr zulässt, ausgeschlossen ist (vgl. dazu BSGE 12, 242/245 = Breith. 1960, 1059). Hat der Alkoholeinfluss die Folge eines qualitativen oder quantitativen Leistungsausfalls, nicht aber eines Leistungsausfalls, ist der Handelnde noch versichert (vgl. BSG, SozR 2200 § 548 Nr. 45, S. 118).

Ob der Versicherungsschutz vorliegend durch Aussuchen eines sog. dritten Ortes ausgeschlossen ist, kann nicht zur Überzeugung

des Senates festgestellt werden.

Eine Unterbrechung des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit wegen einer privaten Verrichtung steht nach der Rechtsprechung des BSG nur dann unter Versicherungsschutz, wenn die Unterbrechung lediglich als geringfügig anzusehen ist (BSGE 20, 219/221 = Breith. 1964, 758; BSG SozR 2200 § 550 Nr. 44; Kater/Leube, SGB VII, § 8 RdNr. 185 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum).

Nach Rechtsprechung des BSG ist nicht die Arbeitsstätte, sondern ein sog. dritter Ort Ausgangspunkt eines Weges, wenn die Aufenthaltsdauer an dem dritten Ort so erheblich war, dass der vorangegangene Weg selbständige Bedeutung erlangte und deshalb nicht in einem rechtlich erheblichen Zusammenhang mit dem Heimweg stand.

Das BSG hat nach den Umständen des Einzelfalls eine Aufenthaltsdauer an dem anderen Ort von etwa 1 bis 2 Stunden als erheblich angesehen (vgl. etwa HVBG-INFO 1984, Nr. 20 S. 13: Gaststättenbesuch von 1.15 Stunden - zit. nach BSG, NJW 1998, 3292/3293 = Breith. 1999, 289/292). In der Entscheidung v. 5.5.1998 hat der 2. Senat des BSG eine Mindestaufenthaltsdauer von 2 Stunden verlangt (BSG, NJW 1998, 3292 = Breith. 1999, 289). Die Frage der Mindestaufenthaltsdauer an einem dritten Ort für den Ausschluss des Versicherungsschutzes bedarf vorliegend allerdings keine abschließende Beurteilung.

Nach Aktenlage hat der Versicherte seinen Arbeitsplatz um 6.20 Uhr ohne Zeichen von Alkoholeinfluss verlassen. Die Aussage des von den Klägern benannten Arbeitskollegen kann als wahr unterstellt werden. Der Unfall ist der Polizei (erst) gegen 8.05 Uhr gemeldet worden. Zu Recht stellen die Kläger daher die Frage nach der Zwischenzeit, d.h. der Zeit zwischen Verlassen des Arbeitsplatzes und dem Unfallzeitpunkt. Für die Zurücklegung der Entfernung zwischen Arbeitsplatz und Unfallort (15 km) wird der Versicherte bei lebensnaher Betrachtung kaum diesen Zeitraum von nahezu 2 Stunden verwendet haben. Es liegt zumindest sehr nahe, von einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (mit erheblichem Alkoholgenuss), jedenfalls von einem Aufenthalt an einem dritten Ort auszugehen.

Andererseits gibt es keine (bekannten) unmittelbaren Unfallzeugen. Der Unfallzeitpunkt ist daher kein sicherer. Ein genauer Zeitpunkt ist nunmehr auch nicht mehr festzustellen. Aus diesem Grunde vermochte der Senat nicht zu der Überzeugung zu gelangen, dass der Versicherte seine Heimfahrt aus eigenwirtschaftlichen Beweggründen unterbrochen und sich ausreichend lange an einem dritten Ort aufgehalten hat. Denn die objektive Beweislast für eine Unterbrechung des Heimweges und einen Aufenthalt an einem dritten Ort trägt nach den allgemeinen Regeln die Beklagte, die aus dem (nicht erweislichen) Umstand eine für sie günstige Rechtsfolge herleiten könnte.

Gleiches gilt auch bei der Annahme, dass die Heimfahrt mit Verzögerung angetreten wurde (vgl. dazu BSG, SozR 2200 § 550 Nr. 58). Bei verzögertem Fahrtantritt zieht das BSG die Grenzen zwar nicht so eng und so schematisch wie bei der Lösung nach 2 Stunden. Aber auch hier verbietet die Unkenntnis des genauen Unfallzeitpunktes sowie des Fahrtverlaufes, den Weg als nicht versicherten zu qualifizieren.

Einem Leistungsanspruch der Kläger steht aber die fehlende Kausalität zwischen Betriebsgefahr und Unfallereignis entgegen. Die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit war zur Überzeugung des Senates nach den Umständen des hier zu beurteilenden Falles die allein wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalls. Ein nicht alkoholisierte Fahrer hätte den Unfall nach allgemeiner

Lebenserfahrung wahrscheinlich vermeiden können. Während die entscheidungserheblichen Tatsachen voll bewiesen werden müssen (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, München 1991, III RdNr. 156, S. 122) genügt für die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs die "Wahrscheinlichkeit" einer derartigen Beziehung. Denn im Regelfall ist der Kausalitätsnachweis nicht mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit möglich. Ein Ursachenzusammenhang ist wahrscheinlich, wenn bei einer Abwägung der Argumente die für den Zusammenhang sprechenden Gründe die dagegen sprechenden überwiegen.

Vorliegend kann ohne vernünftige Zweifel davon ausgegangen werden, dass der Versicherte zum Unfallzeitpunkt unter erheblichem Alkoholeinfluss stand. Nach den vorliegenden Ergebnissen der am 9.1.1997 genommenen Proben hatte er eine BAK von 2,22 Promille.

Das ergibt sich zur Überzeugung des Senates aus den überzeugenden und widerspruchsfreien Ausführungen des Gerichtssachverständigen, die auf einer sorgfältigen Begutachtung der entnommenen Proben basieren. Zwar sind Blutalkoholgutachten nach der Rechtsprechung des BSG nicht unwiderlegbar (vgl. BSG, USK 8985). Erforderlich sind dafür allerdings ernsthafte Hinweise, die die Richtigkeit des Gutachtens in Frage zu stellen geeignet sind. Solche liegen hier nicht vor. Hinweise darauf, dass die entnommenen Proben vertauscht worden sind, sind nicht zu erkennen. Angesichts der zahlreichen Sicherheitsvorkehrungen in den Untersuchungsinstituten gegen eine Vertauschung von Blutproben ist es ausgeschlossen, dass das untersuchte Blut von einer dritten Person stammt.

Auch der von den Klägern geäußerte (spekulative) Verdacht, es sei der falsche Sarg geöffnet worden, vermag angesichts der zugleich durchgeführten Leichenschau und den dabei ermittelten Ergebnissen, die mit den Berichten der am Unfallort anwesenden übereinstimmen, keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der Meßergebnisse und deren Zuordnung hervorzurufen. Der Vortrag der Kläger, der Verunfallte habe bei Verlassen des Arbeitsplatzes keine Ausfallerscheinungen aufgewiesen, vermag die Richtigkeit des Gutachtens nicht zu erschüttern, denn der Versicherte ist erst fast 2 Stunden nach Verlassen des Arbeitsplatzes aufgefunden worden. Außerdem vermag die bloße Beobachtung eines Arbeitskollegen, der zudem keinen Anlass hatte, besonderes Augenmerk auf eine mögliche Alkoholisierung des Versicherten zu richten, keine verlässliche Grundlage über das "ob" vorhergegangenen Alkoholenusses zu bieten.

Nach den Ausführungen des Gerichtssachverständigen entspricht der (erst 15 Tage nach dem Unfall) ermittelte Wert dem Wert des Unfallzeitpunktes. Zwar vermochte der Gerichtssachverständige keinen "Grad der Sicherheit" i.S. der Wahrscheinlichkeitsberechnung für die Übertragbarkeit des ermittelten BAK-Wertes auf die Zeit des Todes benennen. Es besteht aber kein vernünftiger Zweifel daran, dass bei den gemäß Laborprotokoll vorliegenden Einzelwerten, die unter dem für Proben von Lebenden geforderten maximalen Variationskoeffizienten von 3 v.H. liegen, die BAK auf den Unfallzeitpunkt übertragbar ist. Bei den Laboruntersuchungen sind keine Anzeichen bakterieller Zersetzung der Blutprobe festgestellt worden. Die bei der Analytik eingesetzten Untersuchungsverfahren (Gaschromographie) ermöglichen den Nachweis bzw. Ausschluss bakterieller Prozesse über die Darstellung sog. Fäulnisalkohole.

Nach der seit dem Urteil des BSG v. 30.6.1960 (BSGE 12, 242 = Breith. 1960, 1059 = SozR Nr. 27 zu § 542 RVO a.F.) st. Rspr. des BSG schließt die auf Alkoholenuss zurückzuführende

Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers den Schutz der gesetzlichen UV entsprechend der hier geltenden Kausalitätslehre (s. Kater/Leube, SGB VII, § 8 RdNr. 82 bis 108) aus, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund drängt, dass sie als die allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist (BSGE 43, 110/111 = Breith. 1977, 872 = SozR 2200 § 548 Nr. 27). Eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, die bei der Entstehung des Unfalls mitgewirkt hat, ist gegenüber den betriebsbedingten Umständen als rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten, wenn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens davon auszugehen ist, dass der Versicherte, hätte er nicht unter Alkoholeinfluss gestanden, bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre.

So verhält es sich hier. Der Versicherte war aufgrund der bei ihm festgestellten BAK von 2,22 Promille absolut fahruntüchtig. Nach der Rechtsprechung des BGH, der sich das BSG angeschlossen hat, ist der Grundwert der absoluten Fahruntüchtigkeit bereits bei 1 Promille nebst einem Sicherheitszuschlag von 0,1 Promille anzusetzen (vgl. zum Grenzwert BGHSt 37, 89; Dreher/Tröndel, StGB. Komm., § 316 RdNr. 6 a; BSG, Urt. v. 25.11.1992 - 2 RV 40/91 - HV-Info 1993 S. 305 H.). Die lege artis durchgeführte Bestimmung der BAK in der Regel das zuverlässigste Beweismittel für die Menge des genossenen Alkohols und damit für die Frage der Verkehrsuntüchtigkeit (BSGE 45, 285/288). Diesem Ergebnis entspricht auch der Unfallhergang, soweit dieser ohne bekannte Unfallzeugen rekonstruierbar ist (Schleudern und Abkommen von der ebenen und geraden Straße ohne erkennbaren Grund). Naturgemäß können bei Verzicht auf eine innere Leichenschau andersartige am Todesgeschehen eventuell mitbeteiligte Faktoren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die von den Klägern genannten alternativen Ursachen sind allerdings rein spekulativ. Hinweise auf derartige andere Unfallursachen sind in keiner Weise erkennbar.

Sind aber sonstige Unfallursachen nicht erkennbar, so spricht bereits die Lebenserfahrung dafür, dass die auf Alkoholbeeinflussung beruhende Verkehrsuntüchtigkeit den Unfall verursacht hat (BSGE 48, 228/229 = Breith. 1980, 560; BSGE 12, 242/246 = Breith. 1960, 1059 m.w.N.). Nach der hier geltenden Beweislastverteilung trifft den Versicherungsträger die objektive Beweislast für das Vorliegen und die (Mit-)Ursächlichkeit von alkoholbedingter Verkehrstüchtigkeit, den Versicherten bzw. hier die Hinterbliebenen des Versicherten trifft die objektive Beweislast für das Vorliegen und die (Mit-)Ursächlichkeit betriebsbezogener Umstände, zu denen auch die mit der Teilnahme am Straßenverkehr verbundenen Gefahren gehören (BSGE 48, 228/229 = Breith. 1980, 560; BSGE 43, 110/111, 112 = Breith. 1977, 872).

Daraus folgt zugleich, dass der Versicherte nach den oben genannten Maßstäben keiner betriebsbezogenen Gefahr erlegen ist. Mangels anderer erkennbarer Ursachen muss die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung als Unfallursache angesehen werden. Sie ist damit gegenüber den betriebsbedingten Umständen als rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten. Denn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass der Versicherte, hätte er nicht unter Alkoholeinfluss gestanden, bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre. Entgegen der Auffassung der Kläger darf der Senat die Ergebnisse der Untersuchung der am 9.1.1997 entnommenen Proben auch verwerten.

Ein (ausdrückliches) gesetzliches Verwertungsverbot ist nicht ersichtlich und wird von den Klägern auch nicht behauptet. Eine

generelle Übertragung der für das Strafprozessrecht entwickelten Ansätze auf das Verwaltungsrecht kommt schon angesichts der Unterschiede beider Rechtsbereiche nicht in Betracht (h.M. vgl. Hüscher, Verwertungsverbote im Verwaltungsverfahren, Pfaffenweiler 1991, S. 122).

Die Rechtsauffassung der Kläger, dass rechtswidrig erlangte Erkenntnisse nicht prozessual verwendet werden dürfen, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu (vgl. etwa BVerwGE 65, 1/8; BVerwG, DÖV 1972, 59 f.; BFH, NJW 1990, 3039/3040; Prütting, Münchner Komm. zur Zivilprozessordnung, München 1992, § 284 RdNr. 62 ff.; Kleinknecht/Meyer-Großner, Strafprozessordnung StPO München, 43. Aufl. 1997, Einl. RdNr. 55; Hüscher, Verwertungsverbote im Verwaltungsverfahren, Pfaffenweiler 1991, S. 22, 122). Eine allgemein anerkannte Rechtsauffassung hat sich bislang nicht entwickeln können. Diese Frage bedarf vorliegend allerdings keiner abschließenden Erörterung. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Entnahme der Blutprobe lässt keine rechtlichen Mängel erkennen.

Das Handeln des Staates und seiner Untergliederungen muss nach allgemeiner Auffassung nicht nur inhaltlich den Anforderungen des Gesetzes entsprechen (materielle Rechtmäßigkeit), sondern auch die verfahrensrechtlichen Anforderungen einhalten (formelle Rechtmäßigkeit) (vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 10 RdNr. 38; Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, S. 336). Denn Verfahrensvorschriften sind kein Selbstzweck. Sie haben eine dienende Funktion, die auf das Ergebnis und dessen materielle Richtigkeit ausgerichtet ist. Verfahren und Verfahrensergebnis sind daher miteinander verknüpft (vgl. auch den vom BVerfG hervorgehobenen Grundrechtsschutz durch Verfahren, BVerfGE 84, 34/45 f.; 53, 30/65).

Die Entnahme der Blut- und Gewebeproben wurde von der zuständigen Staatsanwältin angeordnet. Die Staatsanwaltschaft durfte die Leichenschau und Entnahme von Proben anordnen.

Die Staatsanwaltschaft ist ein der rechtsprechenden Gewalt zugeordnetes Organ der Rechtspflege (amtl. Begründung zum 1. STVRG 1974 S. 38 E I 2 a). Der Schwerpunkt ihrer Aufgaben liegt bei der Verfolgung strafbarer Handlungen. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist sie, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sobald ein Anfangsverdacht vorliegt, hat sie die zur Abklärung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes (etwa durch einen Unfall) gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen (§ 159 Abs. 1 StPO). Eine Leichenschau ist in der Regel erforderlich, wenn, wie vorliegend der Fall, eine Straftat als Todesursache nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Nr. 33 Abs. 1 Satz 2). In diesem Fall ist die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, die geeigneten Ermittlungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 87 StPO ermächtigt die Staatsanwaltschaft eine Leichenschau sowie eine Leichenöffnung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Als gegenüber der Leichenöffnung geringeren Eingriff erfasst die Ermächtigung auch die Ermächtigung, Blut- und Gewebeproben zu Untersuchungszwecken entnehmen zu lassen. Als notwendige Vorbereitungsmaßnahme durfte dazu auch der Sarg nochmals geöffnet werden. Erst nach der Erdbestattung ist eine richterliche Anordnung erforderlich (vgl. § 87 Abs. 4 StPO). Auch der

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde beachtet. Die Blut- und Gewebeentnahme ist zur Feststellung einer Alkoholbeeinflussung und damit der Unfallursache geeignet und erforderlich. Ein weniger eingreifendes, d.h. milderer Mittel ist nicht zu erkennen.

Die Anforderungen an die Erforderlichkeit einer Blut- bzw. Gewebeentnahme ergeben sich aus den Aufgaben und allgemeinen Befugnissen der Strafverfolgungsorgane (vgl. BVerfG, NJW 1994, 783/784). Aufgrund des Legalitätsprinzips ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Sie hat, wenn sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs. 1 StPO). In diesem Rahmen hat die Staatsanwaltschaft unter anderem für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist (§ 160 Abs. 2 StPO).

Für die Aufnahme ihrer Ermittlungen genügen schon entfernte Verdachtsgründe, die es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Zumal bei der Prüfung der Frage, ob zureichende Gründe für eine Blut- bzw. Gewebeentnahme vorliegen, dürfen insoweit nach allgemeiner verfassungsrechtlich unbedenklicher Auffassung die Anforderungen nicht zu hoch angesetzt werden. Eine Blut- bzw. Gewebeprobeentnahme ist daher im Einzelfall schon zulässig, wenn nach den Umständen eine strafbare Handlung als Todesursache nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Maiwald, NJW 1978, 561). Die Entscheidung darüber, ob nach diesen strafprozessrechtlichen Maßstäben im Einzelfall eine Blut- bzw. Gewebeprobeentnahme angeordnet werden kann, haben in erster Linie die dafür allgemein zuständigen Strafverfolgungsorgane zu treffen.

Die von den Klägern gerügten Maßnahmen bewegen sich damit im Rahmen der Ermächtigung.

Gemäß Nr. 36 RiStBV sind, worauf die Kläger zu Recht hinweisen, Leichenschau und Leichenöffnung allerdings "mit größter Beschleunigung herbeizuführen, weil die ärztlichen Feststellungen über die Todesursache auch durch geringe Verzögerungen an Zuverlässigkeit verlieren können". Dieses gilt insbesondere bei Leichen von Personen, die möglicherweise durch elektrischen Strom getötet worden sind. Eine 4stündige Frist kann dem Beschleunigungsgebot - entgegen der Auffassung der Kläger - nicht entnommen werden. Eine Verletzung des Gebotes kann keinesfalls zu einem Verwertungsverbot der so erhaltenen Beweismittel führen. Dies folgt bereits aus dem rechtlichen Charakter der Richtlinien. Die zeitliche Verzögerung ist vielmehr bei der Begutachtung bzw. der richterlichen Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Das ist im Rahmen der vom SG veranlaßten Erstellung des Gutachtens erfolgt. Dass die gemessene BAK zur Überzeugung des Senates dem Wert zum Unfallzeitpunkt entspricht, wurde bereits dargelegt.

Entgegen der Auffassung der Kläger verletzen die gerügten Ermittlungsmaßnahmen auch die Vorschrift des § 168 des StGB nicht. Nach dieser Norm ist die unbefugte Wegnahme von Leichenteilen aus dem Gewahrsam des Berechtigten strafbewehrt. Geschütztes Rechtsgut ist das Pietätsgefühl insbesondere (aber nicht nur) der Angehörigen des Verstorbenen (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, München, 47. Aufl. 1995, § 168 RdNr. 1; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, München, 24. Aufl. 1991, Vorb. zu §§ 166 ff. RdNr. 1). Eine Wegnahme ist nur dann unbefugt, wenn keine rechtfertigende

Befugnis vorliegt (Dreher/Tröndle, StGB, München, 47. Aufl. 1995, § 168 RdNr. 4). Eine solche kann insbesondere aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie § 87 StPO erwachsen (Dreher/Tröndle, StGB, München, 47. Aufl. 1995, § 168 RdNr. 4). Damit ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft vorliegend nicht tatbestandsmäßig. Darüber hinaus vermag der Senat keine Verletzung des Pietätsempfindens durch die Entnahme einer Blutprobe zu erkennen. Das Pietätsgefühl der Allgemeinheit wird durch derartige Maßnahmen nicht berührt (vgl. dazu Roxin, JuS 1976, 505/506). Die Kläger haben selbst vorgetragen, dass sie einer Entnahme zugestimmt hätten, wären sie zuvor gefragt worden. Damit kann die Entnahme bei den Klägern allenfalls das Gefühl hervorgerufen haben, übergangen worden zu sein. Damit ist aber kein strafrechtlich geschütztes Recht der Kläger berührt worden.

Die Entnahme von Blut und Gewebeteilen verletzte schließlich nicht die Menschenwürde des Versicherten (Art. 1 Abs. 1 GG) (vgl. BVerfGE 30, 173/194). Die Blut- und Gewebeentnahme dient wie die Leichenöffnung nach § 87 StPO der Feststellung der Todesursache, wenn ein strafbares fremdes Verschulden am Tod eines Menschen in Betracht kommt. Eine solche Untersuchung setzt den Toten in seinem allgemeinen Achtungsanspruch, der ihm Kraft seiner Menschenwürde zukommt und auch noch nach dem Tode Schutz genießt, nicht herab und erniedrigt ihn auch nicht (BVerfG, NJW 1994, 783/784).

Auch eine Verletzung eines möglicherweise im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) grundrechtlich geschützten Rechtes auf Totenfürsorge liegt, entgegen der Ansicht der Kläger, nicht vor. Das Recht der Angehörigen auf Totenfürsorge findet eine Grenze in den zur verfassungsmäßigen Ordnung gehörenden strafprozesslichen Vorschriften über die Leichenschau und Leichenöffnung (BVerfG, NJW 1994, 783/784). Diese dienen dem öffentlichen Interesse in der Aufdeckung, Feststellung und Verfolgung etwaiger Straftaten, die den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben. Die Vorschriften der StPO gewährleisten, dass die in diesem öffentlichen Interesse erfolgenden Eingriffe in das private Recht der Totenfürsorge dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen haben. Die Leichenöffnung darf nämlich nur angeordnet werden, wenn sie zur Erfüllung der den Strafverfolgungsorganen obliegenden Aufgaben erforderlich und geeignet ist und ein geringerer Eingriff, etwa eine Leichenschau nach § 87 Abs. 1 StPO oder aber eine Blutentnahme, im konkreten Fall nicht möglich oder weniger geeignet ist.

Ist die Blut- und Gewebeentnahme damit rechtlich unbedenklich, ergeben sich zugleich keine Bedenken gegen eine Verwertung der auf diesem Wege erzielten Erkenntnisse.

Fundstelle:

Breithaupt 2000, 51-63